

Polzeiverordnung

Gemeinde Adelberg

zum Schutz gegen Lärmbelästigung, umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, zur Rattenbekämpfung und über das Anbringen von Hausnummern

(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) sowie § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Inhaltsübersicht

I Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

II Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

§ 6 Tierhaltung

III Umweltschädliches Verhalten

§ 7 Abspritzen von Fahrzeugen

§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 10 Belästigung durch Staubentwicklung

§ 11 Gefahren durch Tiere

§ 12 Verunreinigung durch Hunde

§ 13 Taubenfütterungsverbot

§ 14 Belästigungen durch Ausdünstungen u. ä.

§ 15 Bienenhaltung

§ 16 Sammelbehälter für wieder verwertbare Abfälle

§ 17 Benutzung öffentlicher Abfallkörbe

IV Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 18 Zelten und Campen

§ 19 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 20 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)

§ 21 Belästigung der Allgemeinheit

V Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 22 Begriffsbestimmung

§ 23 Ordnungsvorschriften

VI Bekämpfung von Ratten

§ 24 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

§ 25 Bekämpfungsmittel

§ 26 Beseitigung von Abfallstoffen

§ 27 Schutzvorkehrungen

- § 28 Sonstige Vorkehrungen
- § 29 Duldungspflichten
- § 30 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen
- § 31 Ausnahmen

VII **Anbringen von Hausnummern**

- § 32 Hausnummern

VIII **Schlussbestimmungen**

- § 33 Zulassung von Ausnahmen
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Inkrafttreten

I Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz/StrG). Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Parkplätze, Gehwege, Fußgängerzonen, Radwege, Geh- und Radwege, Fußgängerunterführungen sowie alle sonstigen Gehflächen in unterirdischen Verkehrsbauwerken, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Brücken und Tunnel.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Staffeln (Treppen).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Spiel- und Sportplätze und Schulhöfe.

II Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
 - a. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b. für amtliche Durchsagen.

§ 3
Lärm aus Gaststätten

In Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden ist das Singen, Musizieren und Kegeln sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten, Fernsehgeräten und mechanischen Musikgeräten nur zulässig, wenn kein störender Lärm nach außen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4
Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Öffentliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 und 8.00 Uhr und Spielplätze auch zwischen 12.30 und 14.00 Uhr nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5
Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die nicht zum Zwecke der Erwerbstätigkeit durchgeführt werden und geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur in der Zeit von 8.00 – 12.30 Uhr und von 14.00 – 21.00 Uhr ausgeführt werden.
Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern und Kleidungsstücken.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Verordnung über Rasenmäherlärm, bleiben unberührt.

§ 6
Tierhaltung

- (1) Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen oder Heulen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (2) Das Gleiche gilt sinngemäß für das Halten von anderen Tieren, insbesondere von Geflügel.

III Umweltschädliches Verhalten

§ 7
Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 8
Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benützt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzuhalten.

§ 10

Belästigung durch Staubentwicklung

Auf öffentlichen Straßen und in deren unmittelbarer Nähe, aus Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als 3 Meter von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestäubt noch ausgeklopft werden.

§ 11

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie in Grün- und Erholungsanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 12

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in fremden Vorgärten oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 13

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Auch darf kein Futter, das zum Füttern bestimmt ist, ausgelegt werden.

§ 14

Belästigung durch Ausdünstungen u. Ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet und befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 15

Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 16

Sammelbehälter für wieder verwertbare Abfälle

- (1) Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benutzt werden.
- (2) Die Standorte der Sammelbehälter dürfen nicht durch Abfälle sowie außerhalb der Sammelbehälter zurückgelassene wieder verwertbare Stoffe verunreinigt werden.

§ 17

Benutzung öffentlicher Abfallkörbe

- (1) Es ist untersagt, Abfall, der auf an die öffentliche Müllabfuhr anzuschließenden Grundstücken angefallen ist, in öffentliche Abfallkörbe oder sonstige, nicht für die Aufnahme von Hausmüll bestimmte Behälter oder Einrichtungen einzuwerfen.
- (2) Nicht eingeworfen werden darf ferner solcher Abfall, der vom Einsammeln und Befördern bei der öffentlichen Müllabfuhr ausgeschlossen ist.

IV Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 18

Zelten und Campen

- (1) Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile zum Aufenthalt von Menschen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- (2) Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Absatz 1 zu dulden.
- (3) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.

§ 19

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist das Plakatieren, Beschriften und Bemalen unbeschadet baurechtlicher Vorschriften verboten. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von diesem Verbot zulassen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind, soweit kein Verfügungsberechtigter zugestimmt hat.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, die in Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.
- (4) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 plakatiert, beschriftet oder bemalt oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg auch den Veranstalter, Auftraggeber oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.
- (5) Plakatträger sind spätestens 2 Tage nach Ende der Veranstaltung wieder zu entfernen.

§ 20

Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)

- (1) Das Zünden oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) der Gefahrenklasse II (§ 6 Abs. 4 der 1.VO zum Sprengstoffgesetz/1.SprengV) ist im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember nur nach Erteilung der Erlaubnis und bei Erlaubnisfreiheit nach Erteilung der Zustimmung durch die Ortpolizeibehörde zulässig.
- (2) Erlaubnisinhaber nach §§ 7, 27 bzw. 20 Sprengstoffgesetz, die infolge ihrer Sachkunde über die nötigen Fähigkeiten zur Einschätzung der von Feuerwerken ausgehenden Gefährdungen und Belästigungen verfügen, sind von der Regelung nach Abs. 1 nicht betroffen.
- (3) Zum Schutz der historischen Gebäude innerhalb der Klostermauer vor Brandgefahr ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 im Umkreis von 200 m um das Kloster Adelberg verboten. Dies gilt auch für ein Abbrennen privater Feuerwerke und Böller am 31. Dezember und 1. Januar.

§ 21

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, auf Sport- und Bolzplätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
 5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

IV Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 22

Begriffsbestimmung

Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

§ 23

Ordnungsvorschriften

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. zu nächtigen oder nach Einbruch der Dunkelheit umherzustreuen;
 3. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern;

4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 6. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 7. Hunde frei umherlaufen zu lassen, wenn dadurch andere Besucher belästigt werden können. Auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
 10. Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler, oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen;
 11. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 12. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu dem auf dem Spielplatz angegebenen Alter benützt werden.

V Bekämpfung von Ratten

§ 24

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken,
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
- sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 25

Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 26

Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 27

Schutzvorkehrungen

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in verschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 24 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 28

Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement, usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder – soweit dies nicht möglich ist – erschweren.

§ 29

Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 30 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 30

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortpolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 24 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 24 Verpflichteten zu tragen, soweit keine andere Regelung getroffen ist.

§ 31

Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortpolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

VI Anbringen von Hausnummern

§ 32

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in der das Haus einnumeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

VII Schlussbestimmungen

§ 33

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 in Gaststätten und Versammlungsräumen das Singen, Musizieren und Kegeln sowie den Betrieb von Rundfunkgeräten, Fernsehgeräten und mechanischen Musikgeräten zulässt, obwohl störender Lärm nach außen dringt, oder Fenster und Türen nicht geschlossen hält,
3. entgegen § 4 öffentliche Sport- und Spielplätze benützt,
4. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Hunde oder andere Tiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,
6. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
8. keine geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle nach § 9 bereithält,
9. entgegen § 10 Gegenstände ausstäubt oder ausklopft,
10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,

11. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
12. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
13. entgegen § 11 Abs. 4 Hunde nicht an der Leine führt,
14. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
15. entgegen § 13 Tauben füttert oder Futter für Tauben auslegt,
16. entgegen § 14 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
17. entgegen § 15 Bienestände aufstellt,
18. Altglassammelbehälter außerhalb der zu den in § 16 Abs. 1 genannten Zeiten benutzt,
19. Standorte der Sammelbehälter entgegen § 16 Abs. 2 verunreinigt,
20. entgegen § 17 Abfälle einwirft,
21. entgegen § 18 Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile zum Aufenthalt von Menschen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze aufstellt, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen, oder als Grundstücksbesitzer sein Grundstück für solche Zwecke zur Verfügung stellt,
22. entgegen § 19 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
23. entgegen § 20 Abs. 1 pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerk) ohne eine Erteilung der Erlaubnis durch die Ortspolizeibehörde abbrennt,
24. entgegen § 20 Abs. 3 pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerk) im Umkreis von weniger als 200 m um das Kloster Adelberg abbrennt,
25. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
26. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
27. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
28. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
29. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
30. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 1 betritt,
31. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 2 in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nächtigt oder nach Einbruch der Dunkelheit umherstreut,
32. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperren überklettert,
33. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 4 spielt oder sportliche Übungen treibt,
34. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 23 Abs. 1 Nr. 5 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
35. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 6 entfernt,
36. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 7 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
37. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 8 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
38. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
39. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 10 Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte benützt oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt,
40. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 11 benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
41. Parkwege entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 12 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
42. Turn- und Spielgeräte entgegen § 23 Abs. 2 benutzt,
43. entgegen § 24 Abs. 1 und 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind,
44. entgegen § 25 nicht anerkannte Mittel verwendet,
45. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 26 nicht entfernt,
46. die Schutzvorkehrungen des § 27 Abs. 1 und 2 nicht beachtet,

47. die in § 28 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft, als Verpflichteter entgegen § 29 den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 30 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken nicht duldet,
 48. entgegen § 32 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 49. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 32 Abs. 2 Satz 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 32 Abs. 2 anbringt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 33 zugelassen worden ist.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2500 Euro geahndet werden.

§ 35
Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten frühere Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die polizeiliche Umweltschutzverordnung vom 01.11.1975

Adelberg, den 25.06.2015

Ortpolizeibehörde
gez. C. Marquardt
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Adelberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.